

Stadt Ostfildern

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 06.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.12.2007 in der Fassung vom 07.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ostfildern vom 12.12.2007 in der Fassung vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(4) 3. entfällt

(5) 2. in der Sprachhilfe tätig sind, folgende Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung

- SprachhelferInnen 12 €/Stunde
- MentorInnen 15 €/Stunde
- OrganisatorInnen 32 € im Monat. Zusätzlich erhalten sie eine Pauschale für Sachaufwendungen in Höhe von 4 € pro Gruppe und Monat.

(6) entfällt

(6) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass Ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 12,50 €, bis zu einem Höchstbetrag von 62,50 €, zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs.1 b dieser Satzung. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

(7) Ehrenamtliche Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtliche Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit tatsächlich entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 12,50 €, bis zu einem Höchstbetrag von 62,50 €, eine zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs.1 oder 4 dieser Satzung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme.

(8) Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, die in gerader Linie bis zum dritten Grad Verwandten. Der Oberbürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Artikel 2

Der § 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ostfildern vom 12.12.2007 in der Fassung vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Fahrtkostenerstattung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2) entfällt

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Ausgefertigt, 07.03.2024

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.